

Vorlage Nr. 15/1253

öffentlich

Datum: 27.09.2022
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 10.11.2022 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/1253 der „Sozialdienst Katholischer Männer für den Rhein-Erft-Kreis e.V.“, Kerpener Str. 10 in 50374 Erftstadt-Gymnich, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung

Der „Sozialdienst Katholischer Männer für den Rhein-Erft-Kreis e.V.“, Kerpener Str. 10 in 50374 Erftstadt-Gymnich beantragte mit Schreiben vom 18.08.2022 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Antragsteller ist in den Städten Erftstadt, Bedburg, Frechen und Kerpen tätig und beschäftigt derzeit 62 haupt- und ca. 180 ehrenamtlich tätige Mitarbeitende.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2007 rückwirkend nachgewiesen worden ist, hat der Verein einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1253:

Der „Sozialdienst Katholischer Männer für den Rhein-Erft-Kreis e.V.“, Kerpener Str. 10 in 50374 Erftstadt-Gymnich beantragte mit Schreiben vom 18.08.2022 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Vereinszweck wird in § 3 der Satzung wie folgt beschrieben: „Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens innerhalb der Bereiche Kinder, Jugend und Familie, der Erziehung, <sowie>...“

(Nähere Ausführungen s. § 3 der Vereinssatzung)

Der Antragsteller ist in den Städten Erftstadt, Bedburg, Frechen und Kerpen tätig und beschäftigt derzeit 62 haupt- und ca. 180 ehrenamtlich tätige Mitarbeitende.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Da der Antragsteller zwar ausschließlich in mehreren Mitgliedskörperschaften des Rhein-Erft-Kreises tätig ist, der Rhein-Erft-Kreis aber kein eigenes Jugendamt vorhält, ist die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als eingetragener Verein ist der Antragsteller eine juristische Person.

Zu 2.

Der Vereinszweck wird in § 3 wie folgt beschrieben: „Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens innerhalb der Bereiche Kinder, Jugend und Familie, der Erziehung, <sowie>...“ (Nähere Ausführungen s. § 3 der Vereinssatzung)

Zum Leistungsangebot des Antragstellers gehören u.a. die Frühen Hilfen in Frechen und der Pädagogische Familiendienst in Erfstadt.

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Brühl vom 21.10.2020 wurde der Verein zuletzt von der Körperschafts- und Gewerbesteuer freigestellt.

Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der in den Antragsunterlagen dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2007 rückwirkend nachgewiesen worden ist, hat der Verein einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

L i m b a c h



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „SKM – Sozialdienst Katholischer Männer für den Rhein-Erft-Kreis e. V.“, nachfolgend auch kurz *Verein* oder *SKM* genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Erftstadt-Gymnich.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandliche und kirchliche Einordnung

- (1) Der Verein ist Mitglied des „SKM Bundesverband e.V.“ gemäß der Satzung des SKM Bundesverbandes.
- (2) Der Verein ist Mitglied des „SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste im Erzbistum Köln e. V.“ gemäß der Satzung des SKM-Diözesanvereins.
- (3) Der Verein ist ein vom Erzbischof von Köln anerkannter privater Verein kirchlichen Rechts.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens innerhalb der Bereiche Kinder, Jugend und Familie, der Erziehung, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, des bürgerschaftlichen Engagements und die Unterstützung hilfebedürftiger Personen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 - Beratung und Hilfe in Erziehungsfragen und bei Erziehungsproblemen
 - Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe
 - Mitarbeit in Familienrechtssachen
 - Mitwirkung bei der Jugendgerichtshilfe und Familiengerichtshilfe
 - Gefährdetenhilfe
 - Allgemeine Soziale Beratung
 - Beratung und Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten
 - Straffälligenhilfe
 - Wohnungslosenhilfe
 - Arbeit in sozialen Brennpunkten
 - Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit
 - Sozialberatung für Schuldnerinnen und Schuldner

- Hilfen zur Arbeit, Beschäftigung und Qualifizierung
 - Tafeln
 - Rechtliche Betreuungen/Führung Rechtlicher Betreuungen
 - Übernahme von Vormundschaften, Pflegschaften und Betreuungen
 - Gewinnung, Beratung, Unterstützung und Fortbildung ehrenamtlicher Rechtlicher Betreuer
 - Beratung und Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
 - Beratung und Unterstützung Bevollmächtigter
 - Hilfen für psychisch erkrankte Menschen
 - Jungen- und Männerarbeit
 - Migration, Asyl
 - Betriebliche Sozialarbeit
 - Präventionsarbeit
 - Interessenvertretung in gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Gremien
 - Information der Öffentlichkeit
 - Durchführung von Einkehr- und Besinnungstagen.
- (3) Der Verein will dazu beitragen, dass
1. Menschen in Not Helfer und Hilfe finden
 2. Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden
 3. sich die gesellschaftlichen Bedingungen für hilfebedürftige Menschen verbessern.
- (4) Der Verein übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlich und beruflich tätigen Mitarbeitern im Sinne des caritativen Auftrages der Katholischen Kirche aus.
- (5) Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (6) Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben
1. Träger von Projekten und Einrichtungen sein
 2. Rechtsträger gründen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 1. Ordentlichen Mitgliedern
Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die an der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins mitwirken. Zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder müssen katholisch sein.
Es dürfen nur solche juristische Personen ordentliches Mitglied sein, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der Katholischen Kirche nach ihrer satzungsrechtlichen Tätigkeit mitwirken.
 2. Außerordentlichen Mitgliedern
Das heißt, aus natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.
- (2) Die natürlichen und ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht, außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimme.
- (3) Die Mitglieder können verpflichtet werden, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Im Ausnahmefall kann der Beitrag erlassen werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Beruflich Beschäftigte des SKM können kein Mitglied des Vereins, der Mitgliederversammlung und des Verbandsrates werden. Auch eine Mitwirkung im Vorstand als ehrenamtliches Mitglied ist für sie ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung durch den Vorstand, den Verbandsrat anzurufen. Dieser entscheidet auf seiner nächsten Sitzung endgültig; der Beschluss ist unanfechtbar.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist und zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird.
 - Tod eines Mitglieds; bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - Ausschluss des Mitglieds auf Beschluss des Vorstands wegen Verletzung bzw. Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung, wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins oder aus einem wichtigen Grund.
- (3) Das Mitglied ist vor dem Ausschlussbeschluss zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied das Recht, innerhalb eines

Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstands, den Verbandsrat anzurufen. Dieser entscheidet auf seiner nächsten regulären Versammlung endgültig; bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
- Mitgliederversammlung
 - Verbandsrat
 - Vorstand

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Verbandsrat beruft die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich ein. Er hat die Mitgliederversammlung außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verbandsrates, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates schriftlich an die letzte bekannt gegebene Adresse oder in Textform unter Nutzung elektronischer Medien. Der Einladung ist mindestens die Tagesordnung und bei beabsichtigten Satzungsänderungen deren Wortlaut beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (3) Mitgliederversammlungen können als Präsenzsitzungen oder unter Nutzung elektronischer Medien online abgehalten werden.
- (4) Anträge von Mitgliedern, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Verbandsrates, im Verhinderungsfalle beim stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates, einzureichen. Werden solche Anträge später oder erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Verbandsrates, geleitet.
- (6) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Der Verbandsrat kann Gäste einladen.
- (7) Der geistliche Beirat kann an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät über strategische Ziele und über geschäftspolitische Grundsatzfragen des Vereins.

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Verbandsrates
 2. Entlastung des Verbandsrates
 3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Verbandsrates
 4. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins
 5. Beschlussfassung über eine Wahlordnung für den Verbandsrat
 6. Zustimmung zu einer Geschäftsordnung für den Verbandsrat
 7. Zustimmung zu den vom Verbandsrat gem. § 13 Abs. 1 Punkt 7 erlassenen Ausführungsregelungen zu Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 8. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen bzw. einer Beitragsordnung
 9. Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung
 10. Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die zu diesem Zweck ausdrücklich einberufen ist.
- (3) Der Beschluss zur Satzungsänderung und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird erst nach Genehmigung durch den Erzbischof von Köln und nach Anhörung des Vorstandes des Diözesanvereins mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung enthält.

- (3) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsrates sind in Fällen bestehender Interessenkollisionen, die offen zu legen sind, insbesondere beim Punkt „Entlastung des Verbandsrates“ (§ 9 Abs. 2, Punkt 2) nicht stimmberechtigt.

§ 12 Verbandsrat

- (1) Der Verbandsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Personen, die über die erforderliche Unabhängigkeit und Sachkompetenz für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 13 verfügen sollten. Die Mehrheit der Mitglieder des Verbandsrates und der Vorsitzende müssen der Katholischen Kirche angehören. Sie arbeiten ehrenamtlich. Näheres zur Wahl des Verbandsrates kann in einer Wahlordnung geregelt werden.
- (2) Der Verbandsrat wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Verbandsrates bleiben solange im Amt bis Neue gewählt sind. Dies gilt nicht für jeden Fall der Abwahl von Verbandsratsmitgliedern, die während der Amtszeit nur aus wichtigen Gründen möglich ist. Wichtige Gründe sind insbesondere, grobe Pflichtverletzung und Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss der Verbandsrat bei Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl ein Ersatzmitglied kooptieren, welches auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit gewählt werden kann.
- (4) Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates; sie bleiben solange im Amt bis Neue gewählt sind.
- (5) Der Verbandsrat wird gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des Verbandsrates, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, jeweils zusammen mit einem weiteren Verbandsratsmitglied, vertreten.
- (6) Der Verbandsrat tagt so oft es die Aufgabenerledigung erfordert, mindestens aber dreimal jährlich. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verbandsrates bzw. seinen Stellvertreter schriftlich in Textform unter Nutzung elektronischer Medien, unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung aller zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen (z. B. geprüfter Jahresabschluss, Wirtschaftsplan etc. pp.).
- (7) Verbandsratssitzungen können als Präsenzsitzungen oder unter Nutzung elektronischer Medien online abgehalten werden.
- (8) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist der Verbandsrat einzuberufen. In begründeten dringenden Fällen kann auf Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt auch hierbei § 12 Abs. 6 Satz 1.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands nehmen beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teil, es sei denn, der Verbandsrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall et-

was Anderes. Der Verbandsrat kann im Rahmen von Ziff. 2 weitere Personen als Berater des Verbandsrates ohne Stimmrecht jederzeit berufen oder abberufen sowie Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind. Der Verbandsrat kann zu seinen Sitzungen externe Berater hinzuziehen; diese haben kein Stimmrecht.

- (10) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, sofern diese Satzung keine anderweitige Regelung bestimmt. In Eilfällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Verbandsrates dem Umlaufverfahren zustimmen. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Dem Verbandsrat soll ein von ihm berufener geistlicher Beirat zur Seite stehen. Die Berufung bedarf gemäß can. 324 § 2 der Bestätigung durch den Erzbischof von Köln. Er soll beratend an den Sitzungen des Verbandsrates und der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 13 Aufgaben des Verbandsrates

- (1) Aufgaben des Verbandsrates sind:
1. Die Beratung und Kontrolle des Vorstands hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Handeln des Vorstandes, insbesondere hinsichtlich des Funktionierens des Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems
 2. Die Initiierung und Beschlussfassung über strategische Ziele des Vereins, ökonomische Rahmendaten sowie geschäftspolitische Grundsatzfragen
 3. Die Feststellung des vom Vorstand zu erstellenden Wirtschaftsplanes, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat
 4. Die Bestimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Festlegung des Prüfungsumfanges
 5. Die Feststellung des vom Vorstand aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses
 6. Die Erstellung eines Geschäftsberichtes, einschließlich eines Berichtes über die wirtschaftliche Lage für die Mitgliederversammlung
 7. Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit beruflichen Vorstandsmitgliedern. Die Verträge sind von zwei Mitgliedern des Verbandsrates zu unterzeichnen; hierzu kann der Verbandsrat mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ausführungsregelungen erlassen
 8. Den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegenzunehmen und zu beraten
 9. Die Entlastung des Vorstands

10. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Vorstand
 11. Die Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Weiterhin muss der Verbandsrat mit Wirkung nur im Innenverhältnis bei folgenden Geschäften des Vorstands die Zustimmung erteilen:
1. Bei der Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000,- €
 2. Sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, beim Abschluss von Schuldanerkenntnissen gemäß §§ 780, 781 BGB ab einer Wertgrenze von 10.000,- €
 3. Sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der Aufnahme und Vergabe von Darlehen und der Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens über eine Wertgrenze von 100.000,- € hinaus sowie bei zusätzlichen Überziehungsvereinbarungen
 4. Soweit im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der Vornahme von Forderungsabtretungen (einschließlich Factoring-Verträgen) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen ab einer Wertgrenze von 50.000,- €
 5. Sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, bei Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 50.000,- €
 6. Sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie der Vornahme sonstiger Investitionen ab einer Wertgrenze von 100.000,- €
 7. Bei der Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, der Fusion, dem Zusammenschluss von Vereinigungen sowie der Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, der Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verein an anderen juristischen Personen sowie der Übertragung und sonstigen Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und dem Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Gesellschaftsanteils)
 8. Beim Abschluss, der Änderung und Beendigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen sowie bei Unternehmenskaufverträgen ab einer Wertgrenze von 50.000,- € oder wenn von dem Rechtsgeschäft mehr als 5 Mitarbeiter (umgerechnet auf volle Stellen) betroffen sind
 9. Bei der Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Risiken oder mit einem Streitwert über 50.000,- €
 10. Bei der Übernahme, Änderung oder Einstellung wesentlicher Arbeitsfelder, Geschäftsbereiche, Dienste oder Einrichtungen.

Der Verbandsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. einem weiteren Mitglied von dem mindestens einer hauptamtlich tätig sein muss. Die Mitglieder des Vorstands müssen katholisch sein.
- (2) Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, über deren Höhe der Verbandsrat entscheidet. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe der Verbandsrat entscheidet.
- (3) Der Vorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht zur Beratung hinzuziehen.

§ 15 Einberufung und Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung, die schriftlich oder in Textform unter Nutzung elektronischer Medien erfolgt, zusammen, so oft die Aufgabenerledigung dies erfordert.
- (2) Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden, eingeladen.
- (3) Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzungen oder unter Nutzung elektronischer Medien online abgehalten werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse können bei Dringlichkeit auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat vor allem die Aufgabe, das zur Erfüllung der Vereinszwecke Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verbandsrates.
- (2) Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung oder der Verbandsrat zuständig sind.

- (3) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
1. Vereinsgeschäftsführung und Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 17 dieser Satzung sowie Festlegung von Richtlinien für die Vereinsgeschäftsführung und Sorge für ihre Beachtung
 2. Erstellung des Tätigkeitsberichts für den Verbandsrat
 3. Erstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses
 4. Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund eines Beschlusses des Verbandsrates
 5. Beteiligung an der verbandlichen Meinungsbildung
 6. Förderung und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Vereins sowie die Umsetzung des Leitbildes; insbesondere trägt er Sorge für die seelsorgerische Begleitung des Vereins
 7. Bereitschaft zur Mitwirkung in den Organen und Ausschüssen des SKM Bundesverbandes und SKM-Diözesanvereins
 8. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Verbandsrates und der Mitgliederversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen
 9. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verbandsrates bedarf.

§ 17 Vertretung

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, dem stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.

§ 18 Amtszeit des Vorstands

- (1) Die Amtszeit für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Bis zur Neu- bzw. Wiederbestellung bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (2) Die Amtszeit für die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus dem Vorstandsvertrag.
- (3) Scheidet ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestellt der Verbandsrat in der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

Eine Abberufung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder ist vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung, Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes oder die Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung.

- (4) Scheidet ein hauptamtliches Mitglied des Vorstandes aus, bestellt der Verbandsrat zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Nachfolger.

§ 19 Kirchengaufsichtliche Regelungen

- (1) Der Verein unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 Codex-Iuris-Canonici) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.
- (2) Der Verein erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der Fassung vom 27.04.2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.07.2015, Seite 146 ff.) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln in der Fassung vom 10.01.2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.02.2018, Seite 48 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (3) Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit vor Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln und des SKM Bundesverbandes.
- (4) Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich den Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch die Vereinigung an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils) über Geschäftsanteile oder Teile der selben bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (5) Der Wirtschaftsplan, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat, bedarf bezüglich des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet zur Aufstellung des Jahresabschlusses in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr und zur Veranlassung der Prüfung desselben durch einen Wirtschaftsprüfer (vereidigten Buchprüfer bzw. Steuerberater). Er übersendet dem Diözesan-Caritasverband eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes.

- (7) Der Erzbischof von Köln und der Diözesan-Caritasverband haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (8) Der Verein informiert das Erzbischöfliche Generalvikariat und den Diözesan-Caritasverband frühzeitig über geplante Änderungen der Satzung.
- (9) Der Verein anerkennt die Mitgliedschaftsbedingungen nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. in der jeweils geltenden Fassung.
- (10) Für den Sozialdienst Katholischer Männer für den Rhein-Erft-Kreis e. V. gilt das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SKM- Diözesanverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des SKM im Erzbistum Köln zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung und ihre Änderungen treten in Kraft mit der Genehmigung durch den Erzbischof von Köln, mit der Genehmigung des SKM Bundesverband e.V. und mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).

Diese Satzung bzw. die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. September 2021 beschlossen.

Erftstadt-Gymnich, den 14. Oktober 2021



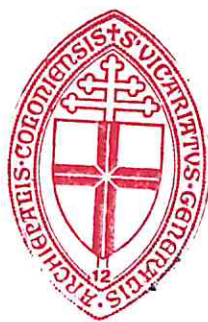
Christian Schumacher
Vorstandsvorsitzender



Gerd Roß
stellv. Vorsitzender (EA)

GENEHMIGUNG

Hiermit wird die am 15.09.2021 von der Mitgliederversammlung des „SKM – Sozialdienst Katholischer Männer für den Rhein-Erft-Kreis e. V.“ in Erftstadt-Gymnich beschlossene Satzungsänderung genehmigt.



Gassert

Dr. Heike Gassert
kommiss. Justitiarin

